
**Bericht über die Prüfung
des konsolidierten Gesamtabchlusses
zum 31. Dezember 2021
des Verbundes
der Landeshauptstadt Wiesbaden**



Inhaltsverzeichnis

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	3
1. Prüfungsauftrag	5
2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage	7
2.1 Stellungnahme zur Lage des Verbundes	7
2.2 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung	11
3. Gegenstand, Art und Umfang der Gesamtabchlussprüfung	17
3.1 Gegenstand der Prüfung	17
3.2 Art und Umfang der Prüfung	18
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	21
4.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss	21
4.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis	22
4.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	25
4.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger	25
4.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten	26
4.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss	27
4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Konsolidierung	28
4.5.1 Kapitalkonsolidierung	28
4.5.2 Schuldenkonsolidierung	31
4.5.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung	32
4.5.4 Zwischenergebniseliminierung	33
4.5.5 Konsolidierte Gesamtfinanzrechnung	33
4.5.6 Anhang und Übersichten	34
4.6 Konsolidierungsbericht	35
4.7 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse	36
5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	37
5.1 Analyse der Vermögenslage	37
5.2 Analyse der Finanzlage	39
5.3 Analyse der Ertragslage	40
6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamtes	43
Anlagen zum Prüfungsbericht	48
Anlage Gesamtabchlussbericht für das Geschäftsjahr 2021	

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
a.F.	alte Fassung (im Prüfungsjahr gültige Rechtsquelle)
BFH	Bundesfinanzhof
Bsp.	Beispiel
ca.	Circa
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
ESWE Verkehr	ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE Versorgung	ESWE Versorgungs AG
EuGH	Europäischer Gerichtshof
ff.	Fortfolgende
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
ggf.	Gegebenenfalls
GeWeGe	Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft der Stadt Wiesbaden mbH
GWW	GWW Wiesbadener Wohnungsbaugesellschaft mbH
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HHJ	Haushaltsjahr
HMdluS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW PS	Prüfungsstandard(s) des IDW
i.H.v.	in Höhe von
IKS	Internes Kontrollsystem
i.V.m.	in Verbindung mit
KMW	Kraftwerke Mainz-Wiesbaden AG
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen Hessen
LHW	Landeshauptstadt Wiesbaden
Mattiaqua	mattiaqua - Eigenbetrieb der LHW für Quellen - Bäder - Freizeit
Mio.	Million(en)
o.g.	oben genannte

p.a.	per anno
rd.	Rund
RMCC	RheinMainCongressCenter
SEG	Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH
sog.	Sogenannte
SV	Sitzungsvorlage
TriWiCon	Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus
T€	Tausend Euro
TÜV	Technische Überwachung
u.a.	Unter anderem
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
Vj.	Vorjahr
VV	Verwaltungsvorschriften
WiBau	WiBau GmbH
WiCM	Wiesbaden Congress & Marketing GmbH
WITCOM	WITCOM Wiesbadener Informations- und Telekommunikations GmbH
WIVERTIS	Gesellschaft für Informations- und Kommunikationsdienstleistungen mbH
WJW	Wiesbadener Jugendwerkstatt gGmbH
WVV	WVV Wiesbaden Holding GmbH
ZVK	Zusatzversorgungskasse

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, %, usw.) auftreten.

1. Prüfungsauftrag

- (TZ 1)** Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden (im Folgenden „LHW“ genannt) hat mit Beschluss Nr. 0492 vom 17. November 2022 zur SV 22- V- 20- 0044 den „Gesamtabschluss zum 31.12.2021 - Information über die wesentlichen Ergebnisse“ antragsgemäß zur Kenntnis genommen.
Gemäß § 112a Abs. 6 HGO sollen der zusammengefasste Jahresabschluss und der Gesamtabschluss innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgestellt und die Gemeindevertretung sowie die Aufsichtsbehörde unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der Abschlüsse unterrichtet werden. Die Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über die wesentlichen Ergebnisse zum Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2021 erfolgte nicht innerhalb der o.g. gesetzlichen Frist.
Mit dieser Sitzungsvorlage wurde der Beschluss getroffen, den Gesamtabschluss des HHJ 2021 dem Revisionsamt gemäß § 128 HGO zur Prüfung zuzuleiten.
- (TZ 2)** In der Folge bezeichnet der Gesamtabschluss die konsolidierte Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, dem Anhang sowie dem Konsolidierungsbericht und die Anlagen.
- (TZ 3)** Der prüffähige Gesamtabschluss 2021 wurde am 27. Februar 2023 vom Stadtkämmerer Herrn Axel Imholz autorisiert und am 28. Februar 2023 dem Revisionsamt digital zur Prüfung übergeben.
- (TZ 4)** Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der HGO (§ 128 Abs. 1 HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) hat das Revisionsamt den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie den Konsolidierungsbericht 2021 mit allen Unterlagen daraufhin zu prüfen, ob
- der Gesamtabschluss nach § 112a HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (VFE-Lage) der Landeshauptstadt darstellt,
 - ob die Berichte nach § 112a HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Landeshauptstadt vermitteln und
 - die Anlagen zum Gesamtabschluss vollständig und richtig sind.
- (TZ 5)** Gemäß § 128 Abs. 1 HGO ist der Gesamtabschluss ferner daraufhin zu prüfen, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind, sowie bei den Erträgen,

Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist.

- (TZ 6)** Über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir gemäß § 128 Abs. 2 HGO in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf (vgl. IDW PS 450 n.F.¹) den nachfolgenden Bericht, dem wir den geprüften Gesamtabchluss 2021 sowie den Konsolidierungsbericht 2021 beigefügt haben. Sofern sich Besonderheiten aus den Anforderungen der kommunalen Rechnungslegungsvorschriften an den Prüfungsbericht ergeben, sind Inhalt und Gliederung entsprechend angepasst.

¹ IDW PS 450 n.F.: IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten bei Abschlussprüfungen

2. Grundsätzliche Feststellungen zur Lage

2.1 Stellungnahme zur Lage des Verbundes

- (TZ 7) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHVO in einem Gesamtüberblick auch die wirtschaftliche und finanzielle Lage der LHW einschließlich der Organisationseinheiten und Gesellschaften, deren Jahresabschlüsse mit dem der Kernverwaltung der LHW zusammengefasst werden, darzustellen.
- (TZ 8) Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen entspricht die Lagebeurteilung des Verbundes zum 31.12.2021 der LHW den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW und stellt die zukünftige Entwicklung mit Ihren wesentlichen Chancen und Risiken des Verbundes der LHW zu diesem Stichtag zutreffend dar.
- (TZ 9) Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass es nicht dem Revisionsamt obliegt, die Einschätzungen des Stadtkämmerers zur weiteren Entwicklung von Chancen und Risiken der LHW bis zum Stichtag unseres Prüfungsvermerks durch unsere eigenen Beurteilungen zu ergänzen oder zu ersetzen.
- (TZ 10) Bei der Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter sind aus unserer Sicht folgende Kernaussagen hervorzuheben:
- Es ergab sich im Verbund ein konsolidierter Jahresfehlbetrag von -75,2 Mio. €. Der finanzielle Geschäftsverlauf des Verbundes der LHW ging im Berichtsjahr 2021 mit einer deutlichen Reduzierung der Gewerbesteuereinnahmen einher. Die durch die Corona-Pandemie bedingten Mindereinnahmen bei der Gewerbesteuer wurden nicht wie in 2020 durch Bund und Land ausgeglichen. Daneben verringerten sich die Schlüsselzuweisungen. Die privaten und öffentlichen Leistungsentgelte erholten sich zwar wieder, lagen aber noch nicht auf dem Niveau des Jahres 2019 „vor Corona“. Die Aufwendungen stiegen deutlich, was bereits auf die höhere Inflation hindeutet.
 - Die Gewerbesteuererträge i. H. v. € 262,7 Mio. lagen im Berichtsjahr € 51,7 Mio. unter denen des Vorjahres. Ebenso verzeichneten die Schlüsselzuweisungen aus dem Finanzausgleich einen Rückgang um € 25,5 Mio. Gegenläufig dazu entwickelten sich die Einkommenssteuer- und Grundsteuererträge, welche sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um € 15,5 Mio. erhöhten.
 - Sowohl private als auch öffentliche-rechtliche Leistungsentgelte konnten gegenüber dem Vorjahr um insgesamt 52,7 Mio. € auf 827,4 Mio. € gesteigert werden. Mit Versorgungsleistungen werden rd. 51 % der privatrechtlichen und

öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte erzielt. Im Berichtsjahr wiesen die Versorgungsleistungen einen Anstieg um € 30,8 Mio. aus. Sowohl Strom-, Gas- als auch Wärmeerlöse erhöhten sich mengenbedingt. Von € 419,4 Mio. entfallen nunmehr € 257,3 Mio. auf die Strom- und € 101,6 Mio. auf die Gasversorgung.

- Die Leistungsentgelte im Geschäftsfeld Immobilien erhöhten sich um € 10,3 Mio. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen und Hausbewirtschaftung zurückzuführen. Die Corona-Pandemie ist weiterhin Ursache für die noch rückläufigen Verkehrserlöse. So fielen die Fahrgastzahlen der ESWE Verkehr GmbH um 0,8 % auf 40,1 Mio. Fahrgäste. Die zurückgegangenen Einnahmen aus Fahrkartenverkäufen wurden aber wie im Vorjahr zu annähernd 100 % durch eine Ausgleichzahlung aus dem Rettungsschirm von Bund und Land kompensiert (€ 9,9 Mio. Ausgleichzahlung in den „ordentlichen Erträgen“ enthalten).
- Die Bilanzsumme ist mit € 5.166 Mio. gegenüber dem Vorjahr um € 94 Mio. gestiegen. Das Vermögen des Verbundes ist mit einem Anteil von 88 % durch Investitionen in langfristige Sach- und Finanzanlagen geprägt. Die Sachanlagen haben sich im Vergleich zu 2020 erhöht. Netto, das heißt nach Abzug der Abgänge inkl. der Abschreibungen auf Abgänge, wurden im Berichtsjahr € 292,0 Mio. (Vj. € 266,6 Mio.) in Sachanlagen investiert. Dies entspricht einer Investitionsquote von 4,3 % und einer Reinvestitionsquote von 211 %. Die Passiva zeigen die Finanzierung des städtischen Vermögens. Die Finanzierung erfolgte mit einem Anteil von 86 % langfristig.
- Im Berichtsjahr hat sich in der Kapitalflussrechnung gemäß dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 21 (DRS 21) der operative Cashflow nahezu halbiert und lag bei € 111 Mio. Für Investitionen und Desinvestitionen wurden zusammengefasst Auszahlungen in Höhe von - € 220 Mio. getätigt, d.h. im Berichtsjahr übertrafen die Investitionen die Desinvestitionen. Hierfür wurden Kreditmittel - u.a. für den Wohnungsbau - aufgenommen, die höher als die laufenden Tilgungen und die Kreditkosten (Zinszahlungen) waren. Daneben erhielt der Verbund Zuschüsse und Zuweisungen. Der Cashflow aus Finanzierung belief sich auf € 33 Mio. Die Summe der drei Cashflows ergab eine zahlungswirksame Verringerung der liquiden Mittel um € 76 Mio. Die liquiden Mittel zum 31.12.2021 betragen damit € 279 Mio.

(TZ 11) Im Konsolidierungsbericht werden gem. § 55 Abs. 1 Nr. 1 b) GemHVO zur dauernden Leistungsfähigkeit des Verbundes insbesondere folgende Bewertungen getroffen:

- Die Ertragslage der Kernverwaltung der LHW ist stark abhängig von der Gewerbesteuer und dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Das Risiko besteht insbesondere darin, dass sowohl die Gewerbesteuer als auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer stark von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und dem Konjunkturverlauf bzw. dem Erfolg einzelner großer Unternehmen bestimmt sind. Insofern sind Ergebnisprognosen für die Zukunft schwierig und mit Unsicherheiten behaftet. Gerade im Hinblick auf die Corona-Pandemie zeigt sich die starke Abhängigkeit der Gewerbe- und Einkommensteuereinnahmen von externen Einflüssen. Dies wird durch den Krieg in der Ukraine und den damit einhergehenden Folgen noch verstärkt. Im Jahr 2020 wurden seitens des Landes Hessen die coronabedingten Gewerbesteuerausfälle kompensiert. Inwiefern künftig Kompensationszahlungen erfolgen (für coronabedingte oder andere Ausfälle) bleibt ungewiss.
- Der Gesamtverbund steht angesichts der geplanten Projekte und Investitionsvorhaben wie
 - eine umwelt- und klimagerechte Stadtentwicklung mit allen damit zusammenhängenden Maßnahmen (Digitalisierung des Verkehrs, Ausbau des ÖPNV, Anschaffung Elektrobusse)
 - die Aufrechterhaltung der sozialen Gerechtigkeit (Wohnungsbau, vor allem Sozialwohnungen, Kita- und Schulbau)
 - der Ausbau der Infrastruktur (Kanalisation, Energieversorgung, Straßen)
 - große Investitionen (Bau des neuen Sportparks Rheinhöhe, Sanierung Walhalla, Ostfeld),

die neben den gesetzlichen Kernaufgaben und der Daseinsvorsorge zu finanzieren sind, vor erheblichen finanziellen Herausforderungen. Diese verschärfen sich, insbesondere vor dem Hintergrund der nunmehr seit 2 Jahren anhaltenden Corona-Pandemie sowie dem im Jahr 2022 hinzugekommenen Ukraine-Krieg mit seinen Auswirkungen. Hier zu nennen wären steigende Energie- und Rohstoffpreise, eine steigende Inflation, die geldpolitische Entwicklung (höhere Zinssätze) sowie Flüchtlingsbewegungen (Unterbringung und Lebensunterhalt). Waren die Energiepreise schon vor dem russischen Einmarsch in die Ukraine in exorbitante Höhen geschneit, so wird die Lage nun immer problematischer.

Nahezu alle Bereiche des Verbundes der LHW sind hiervon betroffen. Seriöse Schätzungen hinsichtlich des Ausmaßes dieser Entwicklungen auf die Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage sind derzeit kaum möglich. Deshalb ist es in allen Gesellschaften und der Kernverwaltung der LHW umso bedeutender, weiterhin notwendige Optimierungsprozesse und Strukturveränderungen anzustoßen, um das Leistungsspektrum für die Bürgerinnen und Bürger nachhaltig aufrechterhalten zu können. Insgesamt gesehen ist der Verbund für die dauerhafte Sicherung der Erfüllung seiner Aufgaben gut aufgestellt. Die dauerhafte Leistungsfähigkeit des Verbundes ist somit nach aktuellem Kenntnisstand gewährleistet.

(TZ 12) Angaben gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 1 a) GemHVO über den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der LHW zusammengefasst werden, sind im Konsolidierungsbericht enthalten.

2.2 Stellungnahme zur voraussichtlichen Entwicklung

(TZ 13) Der Konsolidierungsbericht hat gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO auch einen Ausblick auf die künftige Entwicklung des Verbundes der LHW, insbesondere bestehend aus Angaben über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss der Konsolidierungsperiode eingetreten sind, darüber hinaus Angaben über die erwartete Entwicklung wesentlicher Rahmenbedingungen, insbesondere über die finanziellen und wirtschaftlichen Perspektiven und Risiken sowie Angaben über die wesentlichen Ziele und Strategien zu enthalten.

(TZ 14) Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des Gesamtverbundes der LHW zum Beurteilungszeitraum Februar 2023 mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken, sowie ihrer Zielsetzungen und Strategien im Konsolidierungsbericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Wir halten diese Darstellung für plausibel.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf folgende Kernaussagen hinzuweisen:

- Die LHW zählt zu den Wanderungsgewinnern bis 2035. Dabei geht die Bevölkerungsprognose von einem Anstieg der Einwohnerzahl Wiesbadens, insbesondere der Personen im Rentenalter sowie der Personen mit Migrationshintergrund aus.
- Durch die Anziehungskraft des Rhein-Main-Gebietes als Ballungsraum und der hohen Attraktivität Wiesbadens als Wohn- und Arbeitsort existiert nach wie vor ein hoher Bedarf an Wohnraum. Die Kernverwaltung der LHW und ihre Wohnungsbaugesellschaften verfolgen ein ambitioniertes Wohnungsbauprogramm, damit Wohnen in Wiesbaden auch in Zukunft für breite Bevölkerungsschichten attraktiv und bezahlbar bleibt. Hierdurch wird die Zukunftsfähigkeit Wiesbadens in diesem Sektor gesichert. Risiken entstehen im Hinblick auf die stark steigenden Baukosten im Zusammenhang mit den realisierbaren Mieten (Bindung an Mittelwert Mietspiegel und Mietpreisbremse).
- Chancen und Risiken gehen mit dem rd. 270 ha großen Flächenentwicklungsprojekt „Ostfeld / Kalkofen“ im Südosten der Innenstadt einher. Der Planungsprozess beinhaltet eine umfassende Bürgerbeteiligung und wird inhaltlich offen mit der Zielsetzung geführt, einen ausgewogenen Mix von Wohnen, Arbeiten und Freiflächen herzustellen sowie eine optionale Erweiterung der Deponie zu ermöglichen. Die SEG ist seit Jahren intensiv und federführend in die Entwicklung des Gebietes Ostfeld eingebunden. Die erwartete Fortführung dieser Gebietsentwicklung wird aufgrund des großen Umfangs erhebliche

Erlösmöglichkeiten für die SEG, abzüglich erhöhter Kosten z. B. hinsichtlich der personellen Ausstattung, ergeben.

- Finanzielle Risiken können durch die Verlagerung von Aufgaben von Bund und Ländern auf die Kommunen erwachsen, aber auch durch Leistungsgesetze, deren Finanzierung zu großen Teilen den Kommunen obliegt. Beispielsweise wachsen die Personal- und Sachaufwendungen der Kernverwaltung der LHW durch die neue ab dem 01.01.2023 gültige Wohngeldnovelle. Zur Umsetzung wird seitens des Fachbereiches ein Stellenaufbau von 19 Vollzeitäquivalenten angemeldet.

- Weitere Risiken erwachsen auch aus den Jahressteuergesetzen, die regelmäßig Auswirkungen auf die Gewerbesteuer und den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer haben. Darüber hinaus ergeben sich Risiken durch die Gesetzgebung zur Umsatzsteuer, insbesondere aus § 2b Umsatzsteuergesetz. Trotz stetiger Risikominimierung durch Schulungen, Kontrollen, Anpassungen und Prüfungen können die tatsächlichen Auswirkungen auf den Verbund LHW derzeit nicht beziffert werden.

- Nach der langanhaltenden Niedrig- und Nullzinspolitik steigen die Zinsen nun seit 2022 wieder. Das bedeutet für Körperschaften mit beträchtlichen langfristigen Verpflichtungen sowohl Chancen als auch Risiken. Chancen bestehen in Form von langen Zinsbindungsfristen zwecks Sicherung der niedrigen Zinsen für langfristige Kreditverbindlichkeiten. Risiken bestehen darin, dass fremdfinanzierte Investitionen künftig durch die höheren Zinsaufwendungen wieder teurer werden und somit weniger Spielraum für Zukunftsthemen bleibt. Daneben müssen künftige Liquiditätsengpässe gegebenenfalls über teurere Liquiditätskredite überbrückt werden. Risiken bestehen außerdem in der realen Entwertung der liquiden Mittel aufgrund der deutlich höheren Inflationsrate, die das aktuelle Zinsniveau übersteigt. Weitere Risiken ergeben sich in Anbetracht der langfristigen unmittelbaren und mittelbaren Pensionsverpflichtungen sowie Deponienachsorgeverpflichtungen. Je länger Niedrigzinsen anhalten, desto höher müssen die Rückstellungen für unmittelbare Pensionsverpflichtungen und Deponienachsorge sein. Denen steht allerdings zur Deckung kein adäquater Zinsertrag aus langfristigen Kapitalanlagen gegenüber. Auch wenn nur mittelbare Pensionsverpflichtungen gegenüber den Arbeitnehmenden bestehen, ist das Risiko vorhanden, dass Zusatzversorgungskassen ihre satzungsrechtlich zugesagten Leistungen nicht mehr in vollem Umfang erfüllen können und die fehlende Deckung zu Lasten ihrer Mitglieder beispielsweise über noch höhere Umlage- / Sanierungsbeiträge kompensieren.

- Aufgrund der Aufgaben und der Leistungsstruktur der LHW existieren eine Reihe von allgemeinen Organisationsrisiken. Als solche sind beispielsweise zu nennen: Korruption, Veruntreuung, Entscheidung zugunsten unwirtschaftlicher Handlungsalternativen, Vermögens- oder Personenschäden infolge fahrlässiger Handlungen, Vermögensschäden aufgrund mangelhafter Vertragsgestaltung und mangelhafter Leistungserbringung Dritter. Zur Reduzierung dieser Risiken hat die Kernverwaltung LHW geeignete Maßnahmen ergriffen und das Verwaltungshandeln durch interne Vorschriften geregelt.
- Chancen für die Energiewirtschaft bieten der Ausbau bzw. die Modernisierung der Strom-, Gas- und Fernwärmenetze sowie die Markteinführung von „grünem“ Gas. Chancen werden auch im Bereich E-Mobilität gesehen. Diesbezüglich bietet die ESWE-Versorgung ein „Rundum-Sorglos-Paket“ an, welches die Installation, den Betrieb, die Wartung, Instandhaltung und Abrechnung von Ladesäulen beinhaltet und von immer mehr Kunden in Anspruch genommen wird. Darüber hinaus haben Wohnungseigentümer und Mieter durch Änderungen im Wohnungseigentumsgesetz Anspruch auf die Installation einer Ladesäule in der Tiefgarage oder auf dem Grundstück des Hauses. Auch dies führt zu einer Steigerung der Nachfrage. Weitere Geschäftschancen bieten insbesondere die Themen Breitbandausbau und Wasserstoff.
- Im Jahr 2022 plant die ESWE Versorgung ein Unternehmensergebnis leicht unter dem Niveau des Vorjahres. Inwieweit sich durch den Ukraine-Krieg noch weitere Auswirkungen auf die Weltwirtschaft bzw. auf Öl- und Gaslieferungen ergeben, bleibt abzuwarten. Negative Einflüsse auf die Geschäftstätigkeit können nicht ausgeschlossen werden. Außerdem sind Investitionen in den weiteren Fernwärmeausbau, in die Verteilnetze sowie in den Bau eines hochmodernen Parkhauses mit einer Vielzahl von Lademöglichkeiten für Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge auf dem Betriebsgelände der ESWE Versorgung geplant. Weiterhin sind Investitionen in die Müllheizkraftwerk Wiesbaden GmbH (MHKW) geplant.
- Risiken birgt der Ukraine-Krieg in Form einer deutlichen Erhöhung der Energiepreise, die im Bereich Bewirtschaftung zu höheren Nebenkosten führen. Diese werden zwar im Wesentlichen über die Nebenkostenabrechnung auf die Mieter umgelegt, es kann aber vermehrt zu Mietausfällen oder Stundungen kommen, was eine höhere Liquiditätsbelastung der Gesellschaften zur Folge hat. Die Immobiliengesellschaften sind deshalb bestrebt, den wirtschaftlichen Schaden durch Anpassung der Nebenkostenvorauszahlungen zu begrenzen.

-
- Unverändert ergeben sich für die WVV Holding Chancen aus den Beteiligungen und der Bündelung der immobilienwirtschaftlichen Aktivitäten. Die Zusammenarbeit der Wohnungsbau- und Stadtentwicklungsgesellschaften wird beständig weiterentwickelt, Kompetenzen werden gebündelt und der bisher verfolgte Weg der Zusammenfassung immobilienwirtschaftlicher Dienstleistungen in Wiesbaden wird weiterhin zur Ertragssicherung beitragen. Mit den von der Beteiligungsgesellschaft WVV gehaltenen Anteilen an der Kom9 GmbH & Co. KG Freiburg im Breisgau (Kom9) ist die Erwartung verknüpft, dass auch künftig eine nachhaltige Rendite erzielt werden kann.
 - Mit dem Objekt Walhalla ergibt sich die Chance, ein Kulturdenkmal mitten in Wiesbaden zu erhalten und zudem einer kulturellen Nutzung zuzuführen. Mitte 2022 wurde den Stadtverordneten eine Konzeptstudie und eine Grobkostenberechnung vorgelegt, welche die Sanierung, einen Teilabriss und einen Ergänzungsneubau des Kulturdenkmals Walhalla beinhaltet. Die Gesamtkosten für Sanierung, Abriss und Teilneubau belaufen sich nach einer ersten Grobkalkulation auf etwa 50 Mio. € brutto.
 - Bei allen Bauprojekten wie Großsanierungen und Neubaumaßnahmen bestehen grundsätzlich Risiken in unvorhergesehenen Kostensteigerungen sowie zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich des Beginns und der termingerechten Fertigstellung. Den steigenden Baukosten stehen mitunter nicht steigerbare Mieten (Bindung an Mittelwert Mietspiegel und Mietpreisbremse) gegenüber. Dies führt bei investiven Maßnahmen zu deutlich reduzierten Renditen. Um das finanzielle Risiko der Gesellschaften zu vermeiden, erfolgt deshalb eine Überprüfung der einzelnen Projekte hinsichtlich deren Wirtschaftlichkeit. Aus den Ergebnissen der Überprüfungen wird dann der weitere Umgang (z. B. zeitliche Verschiebung, Weiterführung / Aufgabe des Projektes) abgeleitet.
 - Die Stadtverordnetenversammlung hat am 20.05.2021 einen umfassenden Beschluss zur Wohnungsbaupolitik gefasst. Demnach bestehen bei allen künftigen Gebietsentwicklungen Festlegungen für den Anteil der zu schaffenden geförderten Wohneinheiten. Städtische Gesellschaften sollen einen Anteil von 40 % sozial geförderte Wohneinheiten schaffen, während private Gesellschaften einen Anteil von 30 % erbringen müssen. Dies hat einen Einfluss auf die erzielbaren Deckungsbeiträge sowie auf die Wirtschaftlichkeit.

- Im Entsorgungsbereich bestehen wie in den Vorjahren Risiken wegen des erheblichen Ablagerungsdruckes bei den Deponiemengen. Vor dem Hintergrund der fehlenden Entsorgungsmöglichkeiten kommt es insbesondere im Rhein-Main-Gebiet zu einem Missverhältnis von Angebot und Nachfrage nach Deponieraum. Der Ablagerungsdruck auf die Deponie Dyckerhoffbruch nimmt weiter zu. Das Restverfüllvolumen im derzeit genehmigten Bereich des Deponieabschnitt III (DA III) beträgt Ende 2021 nur noch rd. 135.000 m³ (Vorjahr 225.000 m³).
- Für die WJW gGmbH bestehen bestandsgefährdende Risiken in der Änderung der gesetzlichen Grundlagen und einer möglichen Verringerung der Inanspruchnahme der Leistungen durch die Zielgruppen. Darüber hinaus können konjunktur- und arbeitsmarktpolitische Veränderungen, die nicht im Einflussbereich der WJW gGmbH liegen, Risiken darstellen, da hiervon die Zahl der Ausbildungen und Maßnahmen abhängen können, die aber maßgeblich für den Unternehmenserfolg sind. Mittel- und langfristig sieht die Gesellschaft die Notwendigkeit, die Erlöse aus Ausbildung und Beschäftigung zu erhöhen und defizitäre Geschäftsfelder zu verkleinern oder zu schließen. Im Jahr 2022 wurde die Gesellschaft zudem beauftragt, zu prüfen, ob durch eine strukturelle und gesellschaftsrechtliche Neuausrichtung mitsamt einer Organisationsänderung umfassende Verbesserungen erzielt werden können.
- Der Eigenbetrieb TriWiCon bildet die Dachgesellschaft der Wiesbaden Congress & Marketing GmbH (WiCM). Gegenstand der Gesellschaften ist die Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des Messe-, Kongress- und Veranstaltungswesens sowie des Tourismus und Stadtmarketings. Das in 2018 eröffnete RMCC stellt einen konkurrenzfähigen Messebau modernster Ausstattung und Bauweise dar. Einerseits bieten sich bei guter Auslastung Chancen für die Entwicklung der Kaufkraft durch die Umsätze, welche die Messebesuchenden in Wiesbaden tätigen. Andererseits ist der fremdfinanzierte Neubau des RMCC mit erheblichen finanziellen Auswirkungen verbunden. So betragen die jährlichen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) etwa 7 Mio. €. Es besteht ein Vermarktungsrisiko in Form der nicht ausreichenden Vermietung des RMCC, aber auch der anderen Veranstaltungslocations.
- Nach wie vor stellt der demographische Wandel die Altenhilfe Wiesbaden (AHW) vor große Herausforderungen. Zum einen wird die Anzahl der älteren Menschen zunehmen, insbesondere der Hochbetagten (über 80-Jährige). Damit einhergehend steigt auch das Ausmaß der Pflegebedürftigkeit. Zum anderen wird der bestehende Fachkräftemangel im Bereich Pflege noch eklatanter. Der Gesetzgeber hat zwar mit neuen bzw. geänderten Gesetzen bereits erste Reformen eingeleitet, diese müssen aber von der Politik weiterentwickelt werden, um die pflegerische Versorgung und ihre Finanzierung sicherzustellen.

- Aus der Positionierung der LHW als Sportstadt und der in diesem Zusammenhang stattfindenden attraktivitätssteigernden Maßnahmen können sich für den Eigenbetrieb mattiaqua Chancen aufsteigende Besuchszahlen insbesondere im Segment Sport sowie durch Maßnahmen im Touristiksektor im Segment Gesundheit und Wellness ergeben. In allen Wiesbadener Bädern besteht ein Investitions- und Instandhaltungsbedarf. Insbesondere im Hallenbad Mainzer Straße ist ein erheblicher Instandhaltungsstau entstanden. Weitere finanzielle Risiken gehen mit dem Ersatzneubau des Freizeitbades „Mainzer Straße“ sowie der Eissportfläche mit Saunaaanlage (Sportpark Rheinhöhe) einher. Die Baukosten für den neuen Sportpark Rheinhöhe beliefen sich ursprünglich auf ca. 63 Mio. € netto (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0533 zur SV 17-V-86-0004 vom 21.12.2017). Am 10.12.2020 nahmen die Stadtverordneten Kenntnis von der Erhöhung um 35,5 Mio. € auf 98,5 Mio. € Gesamtkosten. Im Laufe des Jahres 2021 verdichteten sich die Anzeichen für eine weitere Kostensteigerung auf rd. 124 Mio. €. Es ist davon auszugehen, dass allein die daraus resultierenden Kapitalkosten (Abschreibung und Zinsen) die künftigen Erlöse übersteigen werden.

(TZ 15) Der Konsolidierungsbericht zum Gesamtabchluss enthält auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres. Aus unserer Sicht wurden im Wesentlichen folgende Kernaussagen getroffen:

- Am 24.02.2022 begann der Ukraine-Krieg, der weitreichende Folgen für die Wirtschaft in Deutschland und damit auch für die LHW mit sich bringt. Alle Gesellschaften und die Kernverwaltung der LHW sind von steigenden Energiekosten, Lieferengpässen, Baukostensteigerungen und gestiegenen Zinskonditionen betroffen. Forderungsausfälle, welche die Liquidität in den Folgeperioden belasten, können nicht ausgeschlossen werden. Eine Vielzahl ukrainischer Flüchtlinge wurde von der LHW aufgenommen, wodurch die Aufnahmekapazitäten derzeit ausgeschöpft sind.
- Der Verwaltungsgerichtshof in Kassel gab am 30.11.2021 bekannt, dass die Beamtenbesoldung in Hessen in den Jahren 2013 bis 2020 zu niedrig war und damit nicht den Grundsätzen einer verfassungsgemäßen Besoldung entsprach. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel gab den Sachverhalt zur Klärung an das Bundesverfassungsgericht weiter. Nach einem Urteil ist hier mit erheblichen Nachzahlungen in der Beamtenbesoldung zu rechnen. Weiterhin gab die Hessische Landesregierung am 05.08.2022 bekannt, dass die Beamtinnen und Beamten sowie die Pensionäre und Pensionärinnen zum 01.04.2023 und 01.01.2024 jeweils 3 % höhere Bezüge erhalten werden. Die Pensionsrückstellungen werden sich dementsprechend in ihrer Berechnung signifikant erhöhen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Gesamtabchlussprüfung

3.1 Gegenstand der Prüfung

- (TZ 16) Im Rahmen unseres Prüfungsauftrags haben wir gemäß § 128 HGO und der sinngemäßen Anwendung der §§ 316 ff. HGB die Buchführung und den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 bestehend aus der konsolidierten Vermögens-, Ergebnis-, Finanzrechnung und Anhang nebst Anlagen sowie den Konsolidierungsbericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.
- (TZ 17) Die Prüfung der Einhaltung anderer Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus ihnen üblicherweise Rückwirkungen auf den Gesamtabchluss oder den Konsolidierungsbericht ergeben.
- (TZ 18) Wir weisen darauf hin, dass die gesetzlichen Vertreter für die Rechnungslegung, die dazu eingerichteten Kontrollen und die uns gegenüber gemachten Angaben die Verantwortung tragen.
- (TZ 19) Wir haben die Prüfung in der Zeit von März bis Juli 2024 durchgeführt.
- (TZ 20) Die Prüfung dieses Gesamtabchlusses wurde durch das Revisionsamt der LHW mit Unterstützung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (MNT Revision und Treuhand GmbH, Limburg) durchgeführt.
- (TZ 21) Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns vom Kämmerer und den zur Auskunft benannten Mitarbeiter*innen erteilt worden. Der Kämmerer hat uns die Vollständigkeit von Buchführung und Gesamtabchluss sowie Konsolidierungsbericht schriftlich bestätigt.
- (TZ 22) Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 13. Dezember 2022 versehene Vorjahresgesamtabchluss zum 31. Dezember 2020.

3.2 Art und Umfang der Prüfung

- (TZ 23) Unsere Prüfung haben wir entsprechend den Vorschriften der HGO in der für den Gesamtabschluss gültigen Fassung, der GemHVO und der relevanten städtischen Regelungen vorgenommen. Darüber hinaus haben wir uns sinngemäß an die §§ 317 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut für Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung angelehnt und uns dabei von folgenden Zielsetzungen leiten lassen:
- (TZ 24) Das Ziel unserer Abschlussprüfung besteht darin, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine wesentliche falsche Darstellung stets aufgedeckt wird. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabschlusses und Konsolidierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.
- (TZ 25) Auf Grundlage der Prüfungsnachweise ziehen wir zudem Schlussfolgerungen, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen und Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss oder im Konsolidierungsbericht aufmerksam zu machen, oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unsere Prüfungsurteile zu modifizieren.
- (TZ 26) Während der gesamten Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Im Rahmen unserer Prüfung beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben. Unsere Prüfung umfasst weiterhin die Würdigung der Gesamtdarstellung, des Aufbaus und des Inhalts des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben, sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes vermittelt.

-
- (TZ 27)** Unsere Prüfung der Berichterstattung im Konsolidierungsbericht ist in die Prüfung des Gesamtabschlusses integriert. Wir beurteilen den Einklang der Berichterstattung mit dem Gesamtabschluss, ihrer Gesetzesentsprechung und dem von ihr vermittelten Bild von der Lage des Verbundes der LHW.
- (TZ 28)** Auf Grundlage unseres Verständnisses der von den gesetzlichen Vertretern als notwendig erachteten Vorkehrungen und Maßnahmen haben wir angemessene Prüfungshandlungen geplant, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- (TZ 29)** Wir haben Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in der Konsolidierungsberichterstattung durchgeführt. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen. Wir haben insbesondere die zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und deren Vertretbarkeit sowie die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben und den zugrunde liegenden Annahmen haben wir damit nicht abgegeben. Unser Prüfungsurteil betrifft die Konsolidierungsberichterstattung als Ganzes und stellt kein eigenständiges Prüfungsurteil zu einzelnen Angaben im Konsolidierungsbericht dar.
- (TZ 30)** Unter Beachtung dieser Grundsätze haben wir folgendes Prüfungsvorgehen entwickelt:
- (TZ 31)** Der Prüfungsplanung lagen unser Verständnis des Geschäftsumfelds sowie des für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystems und der für die Prüfung der Konsolidierungsberichterstattung relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen zugrunde. Im Rahmen der Prüfung wurde durch uns ferner die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS beurteilt. Vor dem Hintergrund der Komplexität der Verwaltungsorganisation sind eine vollumfängliche Prüfung sowie flächendeckende Funktionsprüfungen des rechnungslegungsrelevanten IKS der LHW nicht leistbar. Aus diesem Grund umfasste unsere Prüfung daher eine Aufnahme des Prozesses der Gesamtabschlusserstellung, einschließlich der Beurteilung der Abgrenzung des Konsolidierungskreises und der getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.
- (TZ 32)** Auf Grundlage unserer Einschätzung der Prozessabläufe und implementierten Kontrollen sowie der daraus abgeleiteten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Gesamtabschluss haben wir Prüfungshandlungen durchgeführt und ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise eingeholt.

- (TZ 33)** Auf Basis unserer Risikoeinschätzung und des für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten Kontrollsystems haben wir zunächst kontrollbasierte Prüfungshandlungen vorgenommen. In Abhängigkeit von unserer Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen haben wir analytische Prüfungshandlungen sowie in Stichproben durch bewusste Auswahl Einzelfallprüfungen zur Beurteilung von Einzelsachverhalten durchgeführt.
- (TZ 34)** Unsere Beurteilung der Wirksamkeit ausgewählter rechnungslegungsbezogener Kontrollmaßnahmen stellt kein Gesamturteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der LHW als Ganzes dar.
- (TZ 35)** Unsere Prüfungsstrategie hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:
- Vollständigkeit des Konsolidierungskreises und Ordnungsmäßigkeit der Abschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger,
 - Bildung des Summenabschlusses,
 - Vornahme der Konsolidierungen (Kapital-, Schulden-, sowie Aufwands- und Ertragskonsolidierung, Zwischenergebniseliminierung),
 - Vollständigkeit und Richtigkeit des Gesamtabchlussberichts.
- (TZ 36)** Als Prüfungsunterlagen dienten uns Belege, Jahres- und Teilkonzernabschlüsse sowie zugehörige Prüfungsberichte der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger und sonstige Aufzeichnungen der LHW.
- (TZ 37)** Hinsichtlich der Beurteilung, ob gemäß § 128 Abs. 1 HGO die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind sowie bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist, stützen wir uns auch auf die Prüfungsurteile der beauftragten Abschlussprüfer*innen auf Einzelabschlussenebene zur Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des jeweiligen Jahresabschlusses. Da kein Haushaltsplan zum erstellten Gesamtabchluss aufgestellt wird, entfällt demzufolge die Prüfung der Einhaltung eines Haushaltsplans.
- (TZ 38)** Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Nachweise bei der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021 und der Beurteilung des Konsolidierungsberichts der LHW ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Allgemeine Erläuterungen zum konsolidierten Gesamtabchluss

- (TZ 39) Unsere Prüfung ergab in allen wesentlichen Belangen die formale und materielle Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung im Gesamtabchluss entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Informationen aus weiteren geprüften Unterlagen sind ordnungsgemäß in Buchführung, Gesamtabchluss und Konsolidierungsbericht abgebildet worden.
- (TZ 40) Bei unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der LHW getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten. Das von der LHW eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem zur Rechnungslegung im Gesamtabchluss sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechende, angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor. Die Verfahrensabläufe in der Gesamtabchlussbuchführung haben im Berichtszeitraum keine nennenswerten organisatorischen Veränderungen erfahren.
- (TZ 41) Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Gesamtabchlussbuchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- (TZ 42) Gemäß Hinweis 11.4 der Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 53 GemHVO wurde den Kommunen empfohlen, eine Gesamtabchlussrichtlinie zu erstellen und damit Grundsätze für die Zusammenfassung der Bilanzposten und der Positionen der Ergebnisrechnung aufzustellen. Die Gesamtabchlussrichtlinie ist am 1. Januar 2013 verbindlich für die städtischen Gesellschaften, Eigenbetriebe und die Kernverwaltung in Kraft getreten.
- (TZ 43) Gemäß Hinweis 1.2 der VV zu § 53 GemHVO ist die VFE-Lage im Gesamtabchluss der Kernverwaltung und der konsolidierten Unternehmen so darzustellen, als ob die einbezogenen Aufgabenträger und die Landeshauptstadt insgesamt ein Aufgabenträger wären (Einheitsfiktion).
- (TZ 44) Zur Sicherung einer einheitlichen Gliederung wurde ein sog. Gesamtkontenplan entwickelt, welcher fortgeschrieben wird. Der Ansatz und die Bewertung der in den konsolidierten Gesamtabchluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten der Aufgabenträger erfolgen grundsätzlich nach den für die LHW geltenden Vorschriften für das Haushalts- und Rechnungswesen.

- (TZ 45) Bestehen für die Jahresabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger und der LHW abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften, so ist keine Anpassung der Positionen vorzunehmen, weil nach § 112a Abs. 4 HGO die jeweiligen Buchwerte der Abschlüsse ohne Anpassungen zusammengefasst werden dürfen. Eine Vereinheitlichung von Ansatz- und Bewertungsvorschriften für alle Aufgabenträger ist somit zulässigerweise unterblieben.
- (TZ 46) Die Kernverwaltung der LHW gewährt den Aufgabenträgern und die Aufgabenträger untereinander Zuwendungen. Die LHW hat in ihren Gesamtabschlussrichtlinien klare und eindeutige Regelungen erfasst, um im Gesamtabschluss eine Ergebnisverzerrung durch unterschiedliche Bilanzierungen und Bewertungen zu vermeiden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die in der Richtlinie getroffenen Regelungen.
- (TZ 47) Die Wesentlichkeitsgrenze sowie die Nichtaufgriffsgrenze für die Aufdeckung und die Eliminierung von Differenzen wurden in Anlehnung an die Nachrangigkeitsdefinition der VV zur GemHVO aus Bilanzsumme und ordentlichen Erträgen sachgerecht abgeleitet.

4.2 Feststellungen und Erläuterungen zum Konsolidierungskreis

- (TZ 48) Der Konsolidierungskreis umfasst gemäß § 112a Abs. 1 HGO alle Organisationseinheiten, an denen die Kommune beteiligt ist und die über eine kaufmännische Rechnungslegung verfügen, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung sind:
- Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, ausgenommen die Sparkassen und Sparkassenzweckverbände, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
 - Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
 - Zweckverbände und Arbeitsgemeinschaften nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit mit kaufmännischer Rechnungslegung, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz, bei denen die Gemeinde Mitglied ist,
 - Rechtlich-selbstständige örtliche Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,

-
- Aufgabenträger, deren finanzielle Grundlage wegen rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Gemeinde gesichert wird.
- (TZ 49) Im Rahmen des Gesamtabchlusses hat die Kernverwaltung die Funktion des Mutterunternehmens. Zum Vollkonsolidierungskreis zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen beherrschenden Einfluss ausübt. Das ist dann der Fall, wenn ihr unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte zusteht.
- (TZ 50) Zu den assoziierten Unternehmen zählen vorbehaltlich einer nachrangigen Bedeutung alle Unternehmen und Eigenbetriebe, auf die die LHW einen maßgeblichen Einfluss ausübt. Von einem maßgeblichen Einfluss wird ausgegangen, wenn dem Mutterunternehmen, hier der LHW, zwischen 20 % und 50 % der Stimmrechte zusteht. Die assoziierten Unternehmen wurden nach der at-Equity-Methode in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogen.
- (TZ 51) Unternehmen, an denen die LHW mit weniger als 20 % beteiligt ist, werden als andere Beteiligungen bezeichnet.
- (TZ 52) Gemäß den Hinweisen zur Gemeindehaushaltsverordnung, die durch den Erlass „Ausgestaltung der rechtlichen Vorgaben zum Gesamtabchluss“ des HMdLU vom 22. August 2016 modifiziert wurden, ist eine nachrangige Bedeutung von einzelnen Aufgabenträgern anzunehmen, wenn der auf die Gemeinde entfallende Anteil der Bilanzsumme und der auf die Gemeinde entfallende Anteil der ordentlichen Erträge eines Aufgabenträgers 5 % der Summe aller (nicht konsolidierten) ordentlichen Erträge und 5% der (nicht konsolidierten) Bilanzsumme aller konsolidierungspflichtigen Unternehmen und der LHW nicht übersteigen. Wenn beide Wertgrenzen an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren überschritten werden, sind die Aufgabenträger einzubeziehen.
- (TZ 53) Im Rahmen der Abstimmung zum Konsolidierungskreis wurde festgestellt, dass es zwei verbundene Unternehmen, vier assoziierte Unternehmen sowie eine rechtlich selbständige Stiftung von nachrangiger Bedeutung gibt. Diese wurden dementsprechend nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen.
- (TZ 54) Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises ist nach unseren Feststellungen nachvollziehbar und plausibel.
- (TZ 55) Wesentliche Veränderungen im Konsolidierungskreis gab es insoweit, als die WIVERTIS seit dem 01.01.2021 aufgrund einer Anteilsaufstockung der LHW auf 100 % der Geschäftsanteile nicht mehr zu den assoziierten Unternehmen, sondern zu den verbundenen vollkonsolidierten Unternehmen gehört.

-
- (TZ 56)** Die WVV Wiesbaden Holding GmbH wird unverändert zu den Vorjahren mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den Gesamtabschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 57)** Stiftungen, die in den Konsolidierungskreis der LHW aufzunehmen wären, bestehen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der VV und des HMdLuS nicht. Die LHW verfügt derzeit bis auf die nachrangig bedeutsame Stiftung Stadtmuseum Wiesbaden, nur über treuhänderische, nicht jedoch über rechtlich-selbstständige Stiftungen.
- (TZ 58)** Für Sparkassen und Sparkassenzweckverbände regelt § 112a Abs. 1 Nr. 2 HGO, dass sie nicht in den konsolidierten Gesamtabschluss einzubeziehen sind. Der Anteil der LHW am Sparkassenzweckverband Nassau, der seinerseits Träger der Nassauischen Sparkasse ist, ist demnach nicht im städtischen Konsolidierungskreis enthalten.
- (TZ 59)** Der Abwasserzweckverband Flörsheim, an dem die LHW mit 36,8 % beteiligt ist, konnte nicht konsolidiert werden, da der Zweckverband bei Erstellung seiner Jahresabschlüsse unverändert im Verzug ist. Da der Abwasserzweckverband Flörsheim für den Gesamtabschluss von nachrangiger Bedeutung ist, ist dies unkritisch.
- (TZ 60)** Der Anhang zum Gesamtabschluss enthält ausführliche Informationen zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises.

4.3 Feststellungen und Erläuterungen zur Ordnungsmäßigkeit der in den konsolidierten Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse

4.3.1 Prüfung der Jahres- und Teilkonzernabschlüsse der einbezogenen Aufgabenträger

(TZ 61) Analog § 317 Abs. 3 HGB hat das Revisionsamt als Gesamtabchlussprüfer auch die im Gesamtabchluss zusammengefassten Jahresabschlüsse, insbesondere die konsolidierungsbedingten Anpassungen, in entsprechender Anwendung des § 317 Abs. 1 HGB zu prüfen.

(TZ 62) Die Jahresabschlüsse der konsolidierten Aufgabenträger wurden grundsätzlich von Wirtschaftsprüfern geprüft. Das Revisionsamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und wie die Arbeitsergebnisse der anderen Abschlussprüfer berücksichtigt werden. In diesem Fall sind die Qualifikationen der anderen Abschlussprüfer der Einzelabschlüsse zu beurteilen.

(TZ 63) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften der einzelnen einbezogenen Jahresabschlüsse sowie des Teilkonzernabschlusses gemacht. Zu der Verwendung der von den anderen Abschlussprüfern einbezogenen Jahresabschlüsse verweisen wir auf die unter Punkt 4.3.2. Prüfung der Erfassung der Meldedaten gemachten Angaben und Feststellungen.

(TZ 64) Der Jahresabschluss der Kernverwaltung zum 31. Dezember 2021 ist vom Revisionsamt der LHW geprüft worden. Das Revisionsamt der LHW erteilte aufgrund der Prüfergebnisse einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

(TZ 65) Die WVV wurde gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auf Basis des Teilkonzernabschlusses in den konsolidierten Gesamtabchluss der LHW einbezogen. Dieser Teilkonzernabschluss wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften der §§ 290 bis 314 HGB erstellt, nach § 317 HGB geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

(TZ 66) Alle Aufgabenträger wurden auf der Basis ihrer Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2021 auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften einbezogen.

(TZ 67) Sämtliche Jahresabschlüsse wurden von anderen Abschlussprüfern geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

(TZ 68) Nach Durchsicht der einzelnen Prüfungsberichte sowie der wesentlichen Feststellungen sehen wir keine Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer weiteren Prüfung. Wir sehen die hinreichende Qualifikation der jeweiligen Prüfer der Einzelabschlüsse gegeben.

4.3.2 Prüfung der Erfassung der Meldedaten

(TZ 69) Die LHW nutzt zur Verarbeitung der buchführungs- bzw. rechnungslegungsrelevanten Daten im Wesentlichen eine im Rahmen eines Dienstleistungsvertrags von der WIVERTIS bereitgestellte IT-Infrastruktur nebst Rechenzentrumsdienstleistungen. Im Prüfungsjahr erfolgte die Aufzeichnung der Geschäftsvorfälle unter Nutzung der Konsolidierungssoftware IDLKonsis (Releasestand „2021“). Im Rahmen unserer Prüfung wurde uns eine Bescheinigung der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, vom 09. Dezember 2021 über die Prüfung der Software IDLKonsis (Releasestand „2021.1“) gemäß IDW PS 880 vorgelegt, welche die Erfüllung der Ordnungsmäßigkeitsanforderungen an eine Konzernrechnungslegung dieser Software bei sachgerechter Anwendung bestätigt.

(TZ 70) Die LHW hat im Rahmen der EDV-gestützten Konsolidierungsbuchhaltung organisatorische und technische Maßnahmen ergriffen, die die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und des IT-Systems gewährleisten. Die operative Verantwortung für den Betrieb und die Sicherheit der eingesetzten Verfahren ist im Wesentlichen dem Dienstleister WIVERTIS übertragen worden. Die Gesamtverantwortung in diesem Bereich liegt jedoch weiterhin bei der LHW.

(TZ 71) Im Rahmen des internen Kontrollsystems sind einzelne Überwachungsmaßnahmen in die IT-Prozesse integriert. Zugang zu der Konsolidierungssoftware mit einer Lese- und Schreibfunktion haben lediglich zwei Beschäftigte der Kämmerei (Zentralkonsolidierung), eine Lesefunktion steht zwei Beschäftigten des Revisionsamtes der LHW zur Verfügung. Jede Änderung im System wird automatisch mit der personenbezogenen Kennung, der Uhrzeit sowie dem Datum protokolliert. Im Rahmen eines Vier-Augen-Systems werden die eingegebenen und verarbeiteten Daten überwacht. Wir beurteilen die organisatorischen Sicherungsmaßnahmen und die Kontrollen für ausreichend.

(TZ 72) Grundlage für den Gesamtabschluss ist ein Summenabschluss aller dem Konsolidierungskreis angehörenden Aufgabenträger. Die Gliederung der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtvermögensrechnung erfolgt analog §§ 46, 49 GemHVO. Für die Finanzrechnung gilt gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 analog. Gemäß den VV zur GemHVO können diese Gliederungen erweitert werden. Weiterhin sind die Anlagen 2 bis 6 zu den VV zu verwenden.

- (TZ 73) Zur Erstellung des Gesamtabchlusses wurde bei der LHW ein stadtweiter, einheitlicher Gesamtkontenplan erstellt. Der Gesamtkontenplan stellt eine Handlungsanweisung dar, wie der jeweilige Jahresabschluss der Aufgabenträger für die Zwecke des Gesamtabchlusses aufzubereiten ist. Zudem unterstützt dieser bei konsequenter Anwendung über die Folgeperioden auch die notwendige Berücksichtigung des Stetigkeitsprinzips. Die Aufgabenträger wurden gebeten, ihre Jahres- bzw. Konzernabschlussdaten in diesem angepassten Gesamtkontenplan an die Kämmerei (ZentralKonsolidierung) zu melden (Meldedaten).
- (TZ 74) Die sog. Berichtspakete dienen dazu, die Jahresabschlussdaten der einzelnen Aufgabenträger in einer standardisierten Form zu erfassen, um damit eine effiziente Weiterverarbeitung im Rahmen der Gesamtabchlusserstellung zu ermöglichen. Die Daten des Berichtspaketes I werden von den einzelnen Aufgabenträgern mit entsprechender Zugangsberechtigung in einer Eingabemaske direkt in IDLKonsis erfasst. Über den Inhalt des Berichtspaketes I verweisen wir auf die ausführlichen Angaben in der Gesamtabchluss-Richtlinie.
- (TZ 75) Die Berichtspakete II und III wurde von der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) an die jeweiligen Aufgabenträger mit der Bitte um Mitteilung der darin abgefragten Meldedaten zu Anhang, Lagebericht und sonstigen Ordnungsmäßigkeitskriterien versendet.
- (TZ 76) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Funktionsfähigkeit der im Prozess zur Überprüfung der Meldedaten implementierten Kontrollen überprüft. Dabei konnte festgestellt werden, dass die im Berichtspaket I gemeldeten Daten grundsätzlich mit den Jahres- und Konzernabschlüssen übereinstimmen.
- (TZ 77) In diesem Zusammenhang empfehlen wir, wie bereits in den Prüfberichten der Vorjahre, zukünftig die Meldedaten in Form des Berichtspaketes I von dem zuständigen Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfer der Gesellschaften bestätigen zu lassen oder zumindest die vom Abschlussprüfer festgelegte Wesentlichkeit für den von ihm zu prüfenden Jahresabschluss abzufragen. Dies setzt eine selbstverständliche Mitwirkung der einbezogenen Aufgabenträger voraus.

4.4 Feststellungen und Erläuterungen zum Summenabschluss

- (TZ 78) Im Rahmen der Aufstellung des Gesamtabchlusses wurden zunächst die Positionen der Vermögensrechnung sowie der Ergebnisrechnung aller einbezogenen Aufgabenträger sowie der Kernverwaltung zur Summenbilanz und Summenergebnisrechnung addiert. Die Meldedaten des Vorjahres werden systemseitig vorgetragen. Die Übernahme erfolgte automatisch durch ein Upload in IDLKonsis.

- (TZ 79) Zur Übernahme der Einzelabschlüsse in den Summenabschluss wurde seitens der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) ein IKS eingerichtet. In einem ersten Schritt wurden die Berichtspakete auf Vollständigkeit durchgesehen. Anschließend wurden die gemeldeten Summen auf ihre richtigen Vorzeichen hin geprüft und die Erläuterungen der ggf. vorhandenen Abweichungen der Saldenbestätigungen und dem Erfassungsformular abgestimmt. Es erfolgte ein Abgleich der Bilanzsumme, des Eigenkapitals und des Jahresergebnisses mit den einzelnen Jahresabschlussprüfberichten. Die Positionen der Vermögens- und der Ergebnisrechnung, der Anlage-, Rückstellungs- sowie Fristigkeitsspiegel wurden anschließend auf Plausibilität geprüft.
- (TZ 80) Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns ein Bild über die Funktionalität des gesamtabschlussbezogenen IKS gemacht. Wir halten die eingerichteten Kontrollen grundsätzlich für geeignet, wesentliche Differenzen in den gemeldeten Berichtspaketen aufzudecken.
- (TZ 81) Alle übrigen aufgetretenen Differenzen in den Meldedaten wurden über konsolidierungsbedingte Maßnahmen korrigiert, soweit diese oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze lagen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Korrekturbuchungen wurden grundsätzlich dokumentiert. Eine entsprechende Prüfung der konsolidierungsbedingten Maßnahmen ergab keine Beanstandungen.

4.5 Feststellungen und Erläuterungen zur Konsolidierung

4.5.1 Kapitalkonsolidierung

Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen

- (TZ 82) Im Geschäftsjahr 2021 hat sich nach Durchsicht und Abgrenzung des Konsolidierungskreises eine Veränderung auf Gesamtabschlussebene ergeben.
- (TZ 83) In 2021 wurde die Beteiligung an der WIVERTIS erstmals vollkonsolidiert. Nach Verrechnung des Beteiligungsbuchwerts mit dem Eigenkapital der Gesellschaft im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ergab sich ein negativer Unterschiedsbetrag von € 0,2 Mio. In 2021 lagen darüber hinaus keine Unterschiedsbeträge vor, deren Bewertung für die Folgekonsolidierung anzupassen war. Entkonsolidierungsfälle waren ebenfalls nicht vorhanden.

- (TZ 84) Die Vollkonsolidierung der verbundenen Unternehmen zum 31. Dezember 2021 wurde ebenfalls lückenlos dokumentiert. Eine kritische Durchsicht der ausgewiesenen Salden der Jahresabschlüsse der Aufgabenträger mit dem Gesamtabschluss ergab keine Auffälligkeiten. Die in Stichproben erfolgten Kontrollen zu den Kapitalkonsolidierungsbuchungen ergaben keine Beanstandungen.
- (TZ 85) Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmererei (Zentralkonsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten (Erst-, Folge- und Entkonsolidierung) im Bereich der Kapitalkonsolidierung angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit dem Beteiligungscontrolling) lassen den Schluss zu, dass relevante Sachverhalte für die Kapitalkonsolidierung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 86) Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Bsp.: Beteiligungsbericht 2021) auf Veränderungen in den Beteiligungsverhältnissen hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Kapitalkonsolidierung für 2021 fehlerhaft erfolgt ist.

At-Equity-Bewertung der assoziierten Unternehmen

- (TZ 87) Die at-Equity einbezogenen Aufgabenträger sind gemäß § 312 Abs. 1 HGB mit dem Buchwert anzusetzen. Dabei ist der jeweils letzte Jahresabschluss des assoziierten Aufgabenträgers zugrunde zu legen. Stellt der Aufgabenträger einen (Teil-) Konzernabschluss auf, so ist von diesem und nicht vom Jahresabschluss auszugehen. Die WVV wird mit ihren Tochtergesellschaften über den geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testierten Konzernabschluss als Teilkonzern in den konsolidierten Gesamtabschluss einbezogen. Die dort ausgeübten Einbeziehungswahlrechte wurden beibehalten.
- (TZ 88) Auf Gesamtabschlussebene ist, wie im Vorjahr, die HSK Dr. Schmidt Kliniken GmbH at-Equity zu bewerten. Der at-Equity-Kreis hat sich durch die erstmalige Vollkonsolidierung der WIVERTIS im Geschäftsjahr 2021 auf dieser Ebene verkleinert.
- (TZ 89) Wir haben den Einbezug der Equity-Buchwerte anhand des anteiligen Jahresergebnisses gemäß dem maßgeblichen Jahresabschluss stichprobenartig geprüft. Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

-
- (TZ 90)** Nach den Ergebnissen der vorgenommenen Prüfungshandlungen ist festzustellen, dass die von der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) vorgenommenen Maßnahmen zur Identifizierung von relevanten Sachverhalten im Bereich der Bewertung at-Equity angemessen und wirksam sind. Die vorzufindenden Maßnahmen und deren in Stichproben überprüfte Ausübung (systembedingte Kontrollen in IDLKonsis, Erfassungslisten der verbundenen Unternehmen (Berichtspakete), Kommunikation mit den verbundenen Unternehmen) lassen den Schluss zu, dass wesentliche Sachverhalte für die at-Equity-Bewertung erkannt und sachgerecht behandelt werden.
- (TZ 91)** Nach Durchsicht aller relevanten Einzelabschlüsse und Auswertungen sonstiger Unterlagen (Berichtspakete, Auswertungen in IDLKonsis zur Equity-Methode) auf assoziierte Unternehmen, die für at-Equity-Bewertung in Betracht kommen, hat die Prüfung keine Hinweise ergeben, dass die Bewertung nach der at-Equity-Methode dem Grund und dem Umfang nach für 2021 fehlerhaft erfolgt ist. Die Bewertung im Gesamtabchluss ist insgesamt ohne Beanstandungen.

At-Cost-Bewertung der übrigen Beteiligungen

- (TZ 92)** Alle übrigen Beteiligungen werden mit den fortgeführten Anschaffungskosten aus dem Jahresabschluss der Kernverwaltung in den konsolidierten Gesamtabchluss übernommen. Eine Konsolidierung erfolgt bei der at-Cost-Bewertung nicht.
- (TZ 93)** Die Zuordnung von bestehenden Beteiligungen zu at-Cost sowie die Bestimmung der Nachrangigkeit sind grundsätzlich nachvollziehbar und plausibel. In 2021 hat sich keine Veränderung der Zuordnung im Ansatz (von at-Cost zu at-Equity oder Vollkonsolidierung oder umgekehrt) ergeben.
- (TZ 94)** Die Überprüfung der fortgeführten Anschaffungskosten der Aufgabenträger von nachrangiger Bedeutung mit ihrem Wertansatz im Gesamtabchluss ergab keine Beanstandung.

4.5.2 Schuldenkonsolidierung

- (TZ 95) Der Einheitsgrundsatz des § 297 Abs. 3 HGB ist für den Gesamtabchluss der materiell wichtigste Grundsatz. Nach dieser Fiktion der rechtlichen Einheit muss der Gesamtabchluss aller einbezogenen Unternehmen so dargestellt werden, als wären sie ein einziges Unternehmen. Daraus folgt, dass alle Verflechtungen zwischen der Kernverwaltung und den in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträgern - sowie auch untereinander - eliminiert werden müssen.
- (TZ 96) Zu diesem Zweck hat die Kämmerei (Zentralkonsolidierung) eine Salden- und Umsatzabstimmung, eine Schuldenkonsolidierung, eine Aufwands- und Ertragskonsolidierung sowie eine Zwischenergebniseliminierung vorgenommen.
- (TZ 97) Die Schaffung der sachlichen Voraussetzungen für die Salden- und Umsatzabstimmung wurde mit der Vereinheitlichung des Gesamtkontenplans sowie den Meldedaten aus dem Berichtspaket I geschaffen. Die Intensität und die Qualität der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der Inventur der internen Leistungsbeziehungen sowie deren sachgerechte Abbildung wurden von uns bereits mit der Prüfung der Meldedaten beurteilt.
- (TZ 98) Um Differenzen zu minimieren, wurde die Behandlung von internen Leistungsbeziehungen in der Gesamtabchluss-Richtlinie abgebildet. Dort wurden die Vorgaben für den Zyklus der unterjährigen Saldenabstimmungen ausreichend bestimmt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Ausführungen in der Richtlinie.
- (TZ 99) Im Rahmen der Prüfung haben wir uns ein Bild über die Vorgehensweise und den Ablauf der Salden- und Umsatzabstimmungen gemacht. Etwaige Differenzen aus Fehlbuchungen oder zeitlichen Buchungsdifferenzen konnten uns detailliert vorgelegt werden. Diese Differenzen wurden auf Ebene der Konsolidierungsbuchungen eliminiert.
- (TZ 100) Die Schuldenkonsolidierung ist die Eliminierung aller Kreditbeziehungen, die innerhalb der wirtschaftlichen und fiktiven rechtlichen Einheit des Verbundes der LHW bestehen, so dass demnach nur noch Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Verbundfremden bestehen. Gemäß §§ 112a Abs. 4 HGO i.V.m. 303 HGB wurden in der konsolidierten Gesamtbilanz Ausleihungen, Forderungen, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie die entsprechenden Rechnungsabgrenzungsposten eliminiert, sofern sie nicht von untergeordneter Bedeutung waren.

(TZ 101) Die Identifikation der Forderungen und Verbindlichkeiten, die innerhalb der in den Gesamtabchluss einbezogenen Aufgabenträger bestehen, wurde im Summenabschluss vorbereitet. Ausgehend vom Summenabschluss wurde die Aufrechnung der identifizierten Bilanzpositionen durchgeführt. Dabei sind Aufrechnungsdifferenzen entstanden. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der Kämmerei (Zentralkonsolidierung) verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um Falschausweise in Konten bzw. Bilanzpositionen oder um historische Sonderposten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

4.5.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

(TZ 102) Im Rahmen der Vollkonsolidierung werden zunächst alle Aufwendungen und Erträge in die Summenergebnisrechnung übernommen. In der Summenergebnisrechnung sind dann die Aufwendungen und Erträge, die aus den Lieferungs- und Leistungsbeziehungen zweier in den Gesamtabchluss einbezogener Aufgabenträger resultieren, zu identifizieren. Die Erträge des liefernden oder leistenden Aufgabenträgers sind mit den Aufwendungen des empfangenden Aufgabenträgers zu verrechnen, sofern dieser in seiner Ergebnisrechnung dafür einen Aufwand gebucht hat. Ausnahme davon bilden die Bestandserhöhungen und die anderen aktivierten Eigenleistungen sowie die internen Leistungsbeziehungen, welche von untergeordneter Bedeutung sind.

(TZ 103) Auf Ebene der Meldedaten wurden für jeden Aufgabenträger alle jeweiligen Aufwands- und Ertragspositionen differenziert nach Außen- und Innenumsätzen dargestellt. Dabei sind alle Innenumsätze nach Aufgabenträgern differenziert erfasst worden. Die eigentliche Konsolidierung erfolgte automatisch in der Konsolidierungssoftware IDLKonsis.

(TZ 104) Wir haben die Innenumsätze der Kernverwaltung und der einbezogenen Aufgabenträger in Stichproben geprüft. Auf eine Klärung der Aufrechnungsdifferenzen unter der Wesentlichkeitsgrenze wurde seitens der Kämmerei (Zentralkonsolidierung) verzichtet. Aufrechnungsdifferenzen über der Wesentlichkeitsgrenze wurden ermittelt und geklärt. In der Regel handelt es sich bei diesen Unstimmigkeiten um unterschiedliche Positionsausweise in den jeweiligen Meldedaten. Eine entsprechende Dokumentation konnte uns vorgelegt und plausibel erläutert werden. Wir halten die durchgeführte Vorgehensweise für angemessen.

4.5.4 Zwischenergebniseliminierung

- (TZ 105) Innerhalb des Konsolidierungskreises bestehen unter anderem Leistungsbeziehungen, die nach dem Verständnis der Einheitsfiktion als eine Einheit im Rahmen der Konsolidierung zu eliminieren sind. Wenn in den konsolidierten Gesamtabschluss zu übernehmende Vermögensgegenstände ganz oder teilweise aus Lieferungen oder Leistungen zwischen den einbezogenen Aufgabenträgern beruhen, sind diese in der Gesamtvermögensrechnung auszuweisen. Bei Anwendung der Einheitstheorie hat eine Gewinnrealisierung oder Verlustantizipation aus Gesamtabchlussicht nicht stattgefunden, so dass der Bilanzansatz dieser Vermögensgegenstände auf die Gesamtabchlussanschaffungskosten anzupassen ist.
- (TZ 106) Gemäß § 112a Abs. 4 HGO kann auf diese Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die Zwischenergebnisse nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können oder wenn diese Ergebnisse für die Darstellung der tatsächlichen VFE-Lage von untergeordneter Bedeutung sind.
- (TZ 107) Für Geschäftsvorfälle kann auf eine Zwischenergebniseliminierung verzichtet werden, wenn die angefallenen Zwischengewinne bzw. Zwischenverluste unterhalb der definierten Wesentlichkeitsgrenze liegen.
- (TZ 108) Im Jahr 2021 wurde eine Zwischenergebniseliminierung oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze durchgeführt. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns darüber hinaus davon überzeugt, dass keine weiteren Zwischenergebnisse oberhalb der Wesentlichkeitsgrenze festzustellen sind, deren Eliminierung unterlassen wurde.

4.5.5 Konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung

- (TZ 109) Der konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 enthält gemäß § 112a Abs. 5 HGO eine konsolidierte Gesamtfinanzzrechnung. Auf diese findet der Deutsche Rechnungslegungsstandard Nr. 21 (DRS 21) „Kapitalflussrechnung“ gemäß § 54 Abs. 1 GemHVO Anwendung. Die VV zu § 54 GemHVO verweist dabei auf die für Gemeinden anzuwendende Gliederung der Anlage 5 „Kapitalflussrechnung (zusammengefasste Finanzrechnung)“ zu den VV GemHVO, die auf dem DRS 21 basiert und ihn zusätzlich um vier Zeilen zur Herleitung des „Finanzmittelfonds am Ende der Periode“ erweitert. Dieser Vorgabe wird seitens der Kämmerei (ZentralKonsolidierung) gefolgt.

(TZ 110) Wir haben die Gesamtfanzrechnung in Stichproben geprüft. Das Zahlenwerk der Gesamtfanzrechnung ist stimmig und die Werte sind plausibel mit den Werten der Gesamtvermögens- und Gesamtergebnisrechnung abstimbar. Der Bestand der liquiden Mittel am Ende der Periode wird rechnerisch richtig über die Zahlungsströme aus dem Anfangsbestand hergeleitet.

4.5.6 Anhang und Übersichten

(TZ 111) Im Rahmen der Erstellung des Gesamtabchlusses wurde ein sog. Berichtspaket II entwickelt. Dieses beinhaltet die Gewinnung von wesentlichen Informationen der Aufgabenträger für den Anhang und den Konsolidierungsbericht. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabchluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 9 der Richtlinie.

(TZ 112) Dem konsolidierten Gesamtabchluss ist gemäß § 112a Abs. 4 HGO ordnungsgemäß ein Anhang nebst Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen sowie die Verbindlichkeiten beigefügt. Ergänzt wurden Übersichten zu Eigenkapital, Rückstellungen und Sonderposten.

(TZ 113) Die als Anlagen beigefügten Übersichten haben wir mit den entsprechenden Mustern der GemHVO abgeglichen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass über die gesetzlichen Anforderungen hinaus weitere Übersichten beigefügt worden sind. Damit wird ein positiver Beitrag zur Transparenz geleistet.

(TZ 114) Im Rahmen der Prüfung haben wir den Anhang einer kritischen Durchsicht unterzogen. Gemäß § 55 GemHVO wurde dem Gesamtabchlussbericht ein Gesamtüberblick, bestehend aus einer Darstellung der wirtschaftlichen und finanziellen Lage der LHW beigefügt, in dem ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Gesamtbild unter dem Gesichtspunkt der stetigen Erfüllung der Aufgaben vermittelt wird.

(TZ 115) Der Anhang wurde hinsichtlich der Angaben des § 50 Abs. 2 GemHVO geprüft. Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden für die anteilig größten Gesellschaften WVV-Teilkonzern, ELW Entsorgung und LHW im Gesamtabchluss aufgeführt. Ferner wurde auf die jeweiligen Einzelabschlüsse verwiesen.

(TZ 116) Die Haftungsverhältnisse und Sachverhalte über erhebliche finanzielle Verpflichtungen wurden anhand von Übersichten im Gesamtabchluss transparent dargestellt. Die von der Kämmeri (Zentralkonsolidierung) in IDLKonsis festgelegten Kriterien zum Berichtspaket I halten wir grundsätzlich für geeignet. Wir weisen in diesem Zusammenhang auf unsere Empfehlung der TZ 76 hin.

4.6 Konsolidierungsbericht

- (TZ 117) Der Konsolidierungsbericht enthält - neben den Angaben über die Lage des Verbunds der LHW - auch Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Abschluss des Haushaltsjahres sowie eine Darstellung der Chancen und Risiken sowie den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks der Organisationseinheiten und Vermögensmassen. Des Weiteren enthält der Bericht eine Bewertung unter dem Gesichtspunkt der dauernden Leistungsfähigkeit mit einem Ausblick sowie Angaben von nicht einbezogenen Aufgabenträgern.
- (TZ 118) In einem sog. Berichtspaket III wurde von den konsolidierten Aufgabenträgern das Datum des Feststellungsbeschlusses sowie Ereignisse nach dem Abschlussstichtag bis zur Erstellung des Gesamtabschlusses abgefragt. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die in der Gesamtabschluss-Richtlinie enthaltenen Angaben sowie auf die Anlage Nr. 10 dieser Richtlinie.
- (TZ 119) Der Konsolidierungsbericht steht in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabschluss und unseren bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der LHW. Unsere Prüfung analog § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass der Konsolidierungsbericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Berichts im Februar 2023 zutreffend dargestellt sind.
- (TZ 120) Zur zukünftigen Entwicklung der LHW bis zur Durchführung unserer Prüfung im Juli 2024 weisen wir nachrichtlich darauf hin, dass für das Haushaltsjahr 2024 für die Kernverwaltung LHW ein defizitäres ordentliches Jahresergebnis von -45,1 Mio. € geplant war und die Genehmigung des Haushalts 2024 durch die Aufsichtsbehörde zwar ohne Auflagen erfolgte, aber mit Hinweisen zur Haushaltsführung. So sollen Konsolidierungsmaßnahmen im Gesamtverbund intensiviert werden mit dem Ziel der Reduzierung der Gesamtaufwendungen auf das durchschnittliche Niveau der Einnahmen und der Ausschöpfung von Möglichkeiten zur Verbesserung der Einnahmesituation. Der Genehmigungserlass sowie die vollständigen Aussagen der Begleitverfügung des Hessischen Ministerium des Inneren, für Sicherheit und Heimatschutz vom 11. Juni 2024 für das Haushaltsjahr 2024 werden als Anlagen zur Sitzungsvorlage 24-V-20-0025 geführt. Die Freigabe des Haushaltes 2024 der Kernverwaltung erfolgte unter haushaltswirtschaftlicher Sperre. Für die Kernverwaltung erwartet der Kämmerer in seiner Hochrechnung für das Jahr 2024 zum Stichtag 03. Juli 2024 ein Defizit von rd. -92,0 Mio. €. Dies entspricht einer Abweichung zum fortgeführten Plan i. H. v -52,7 Mio. €. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Risiken, die sich durch geopolitische Konflikte und weitere Einflussfaktoren für die LHW ergeben können, wie z.B. gestörte Lieferketten, allgemeine Preissteuerung, Marktzensentwicklung, Energieversorgungsengpässe,

Migration und veränderte gesetzliche Vorgaben durch EU-, Bund- und Land, im Rahmen dieser Prüfung aufgrund der unabsehbaren Entwicklung nicht bewertet werden können.

4.7 Zusammenfassung der wesentlichen Prüfungsergebnisse

- (TZ 121) Der Aufstellungsprozess für den konsolidierten Gesamtabchluss sowie das rechnungslegungsbezogene IKS sind nach unserer Feststellung grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungstoffes im Verbund zu gewährleisten.
- (TZ 122) Der uns zur Verfügung gestellte konsolidierte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2021 wurde ordnungsgemäß aus den Abschlüssen der einbezogenen Aufgabenträger entwickelt. Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den besonderen gesetzlichen Vorschriften für hessische Kommunen. Die Konsolidierungsmaßnahmen und die Konsolidierungsbuchungen wurden sachgerecht vorgenommen.
- (TZ 123) Der Gesamtabchlussanhang enthält die vorgeschriebenen Angaben zu den einzelnen Positionen der konsolidierten Gesamtvermögensrechnung bzw. der konsolidierten Gesamtergebnisrechnung und gibt die sonstigen Pflichtaufgaben richtig und vollständig wieder. Die konsolidierte Gesamtfinanzrechnung ist ordnungsgemäß aufgestellt worden. Der im Februar 2023 aufgestellte Konsolidierungsbericht zum Haushaltsjahr 2021 stellt die Lage und Risiken des Verbundes der LHW nach unserer Beurteilung angemessen dar.
- (TZ 124) Die künftigen Auswirkungen und Risiken, die sich gesamtwirtschaftlich und für die Landeshauptstadt Wiesbaden sowie ihre Eigenbetriebe und Gesellschaften durch die Folgewirkungen der Corona-Pandemie und kriegerische Auseinandersetzungen in der Ukraine und in Nahost ergeben werden, sind aktuell immer noch nicht zu überblicken. Es sollte jedoch von einer negativen wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung in noch unabsehbarer Größenordnung ausgegangen werden.

5 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

(TZ 125) Zur Analyse der Vermögens-, Finanz und Ertragslage haben wir die Posten der konsolidierten Vermögens- und Ergebnisrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt.

5.1 Analyse der Vermögenslage

(TZ 126) In der folgenden Darstellung wurden die Zahlen der konsolidierten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	31.12.2021		31.12.2020		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	3.830.700	74,1	3.678.360	72,5	+152.340
Finanzanlagen	511.284	9,9	546.995	10,8	-35.711
Sparkassenrechtliche Sonderbeziehung	173.640	3,4	173.640	3,4	0
Anlagevermögen	4.515.624	87,4	4.398.995	86,7	+116.629
Vorräte	12.515	0,2	8.450	0,2	+4.065
Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	92.200	1,8	89.093	1,8	+3.107
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	227.243	4,4	184.135	3,6	+43.108
Flüssige Mittel	278.841	5,4	355.408	7,0	-76.567
Rechnungsabgrenzungsposten	40.010	0,8	36.167	0,7	+3.843
Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzung	650.809	12,6	673.253	13,3	-22.444
Summe Aktiva	5.166.433	100,0	5.072.248	100,0	+94.185
Passiva					
Eigenkapital (einschl. Sonderposten)	1.975.857	38,2	2.060.319	40,6	-84.462
mittel- und langfristige Verbindlichkeiten	1.728.226	33,5	1.655.980	32,6	+72.246
mittel- und langfristige Rückstellungen	766.466	14,8	733.260	14,5	+33.206
mittel- und langfristiges Fremdkapital	2.494.692	48,3	2.389.240	47,1	+105.452
kurzfristiges Fremdkapital u. Rückstellungen	695.884	13,5	622.689	12,3	+73.195
Summe Passiva	5.166.433	100,0	5.072.248	100,0	+94.185

- (TZ 127)** Die immateriellen Vermögensgegenstände und Sachanlagen haben sich zusammen um T€ 152.340 erhöht. Die immateriellen Vermögensgegenstände haben sich dabei um € 6,3 Mio. auf € 35,0 Mio. erhöht. Diese Position beinhaltet insbesondere mit € 22,3 Mio. die von der Kernverwaltung geleisteten Investitionszuschüsse. Bei dem Sachanlagevermögen stehen den Zugängen von € 307,9 Mio. Abschreibungen (abzüglich Zuschreibungen) von € 138,6 Mio., Umbuchungen von € 7,4 Mio. sowie Abgänge von € 15,9 Mio. entgegen. Die Zugänge betreffen insbesondere mit € 73,1 Mio. den Bau bzw. die Sanierung von Wohngebäuden, mit € 40,6 Mio. Schulen / Kindertagesstätten, mit € 33,5 Mio. die Energieverteilungsanlagen, mit € 36,1 Mio. Betriebs- und Verwaltungsgebäude, mit € 44,1 Mio. den Fuhrpark einschließlich der Personennahverkehrsfahrzeuge, mit € 5,8 Mio. Abwassersammlungsanlagen, mit € 17,1 Mio. Technische und andere Anlagen (einschl. Ladeinfrastruktur E-Busse), mit € 16,6 Mio. die sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie mit € 18,9 Mio. sonstiges Infrastrukturvermögen. Die Abgänge aus dem Sachanlagevermögen resultieren in Höhe von € 6,1 Mio. aus dem Verkauf von Grundstücken (wie beispielsweise Lange Seegewann 1, Rotkehlchenweg und Gottfried-Dörr-Straße). Darüber hinaus entfallen € 3,1 Mio. auf den Abgang von Betriebs- und Verwaltungsgebäuden und € 1,0 Mio. auf den Abgang von Wohngebäuden.
- (TZ 128)** Das Finanzanlagevermögen hat sich um € 35,7 Mio. auf € 511,3 Mio. verringert. Das Finanzanlagevermögen setzt sich aus Anteilen an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapieren des Anlagevermögens und sonstigen Ausleihungen zusammen. Der Rückgang resultiert vor allem aus um € 37,9 Mio. gesunkenen Ausleihungen.
- (TZ 129)** Das Umlaufvermögen ist in Summe um € 26,3 Mio. bzw. 4,1 % zurückgegangen.
- (TZ 130)** Die Veränderung bei den flüssigen Mitteln ist der Finanzrechnung auf Seite 47 f. des Gesamtabchlussberichts zu entnehmen.
- (TZ 131)** Das Eigenkapital einschließlich der Sonderposten hat sich um € 84,5 Mio. verringert. Das resultiert zum einen aus dem Jahresfehlbetrag von € 75,2 Mio. (zuzüglich dem dritten Anteilsinhabern zuzurechnenden Ergebnisanteils von € 16,3 Mio.) sowie eine unterjährige Ausschüttung von Dritten zustehenden Ergebnisanteilen in Höhe von € 0,6 Mio. Zum anderen sind die Sonderposten um € 7,6 Mio. gestiegen. Der Anstieg der Sonderposten resultiert aus Zuführungen von € 25,1 Mio., denen Auflösungen der Sonderposten von € 17,5 Mio. entgegenstehen.

- (TZ 132) Der Anstieg der Rückstellungen beträgt € 46,4 Mio. und resultiert insbesondere aus der Erhöhung der Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen um € 27,4 Mio. auf € 654,4 Mio. sowie der sonstigen Rückstellungen um € 13,3 Mio. auf € 209,6 Mio. und der Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien um € 5,8 Mio. auf € 112,1 Mio. Die Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse sind um € 0,1 Mio. auf € 2,6 Mio. gesunken.
- (TZ 133) Im Berichtsjahr haben sich die Verbindlichkeiten in Höhe von € 2.152,3 Mio. um € 133,8 Mio. erhöht. Wesentlich sind hier die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von € 1.859,0 Mio., die im Vergleich zum Vorjahresstichtag um € 55,5 Mio. gestiegen sind. Dieser Anstieg ist insbesondere auf die Aufnahme von Darlehen zur Finanzierung des Wohnungsbaus und des Verkehrsbereichs zurückzuführen.

5.2 Analyse der Finanzlage

- (TZ 134) Die Veränderung des Finanzmittelfonds ist der Finanzrechnung auf Seite 47 f. des Gesamtabchlussberichts zu entnehmen. Der Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt € 110,9 Mio. Maßgeblich hierfür sind insbesondere Abschreibungen von € 145,7 Mio. und die Zunahme von Verbindlichkeiten um € 74,7 Mio., die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind. Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit beträgt - € 220,3 Mio. und ist maßgeblich geprägt von den Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen von € 305,9 Mio. Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit beträgt € 32,8 Mio. Einzahlungen aus der Kreditaufnahme / Umschuldung von € 189,7 Mio. sowie € 36,6 Mio. aus erhaltenen Zuschüssen / Zuwendungen stehen Tilgungszahlungen für Kredite von € 134,3 Mio., Zinszahlungen von € 42,1 Mio. sowie Dividendenzahlungen an Gesellschafter von € 17,1 Mio. gegenüber.

5.3 Analyse der Ertragslage

(TZ 135) In folgender Übersicht haben wir die Zahlen der konsolidierten Ergebnisrechnung für 2021 nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliedert und den Vorjahreszahlen gegenübergestellt:

	2021		2020		+ / -
	T€	%	T€	%	T€
Leistungsentgelte	827.385	39,0	774.740	35,6	52.645
Steuern und steuerähnliche Erträge	578.917	27,3	619.317	28,5	-40.400
Erträge aus Transferleistungen	258.224	12,2	245.620	11,3	12.604
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	323.671	15,2	408.065	18,8	-84.394
übrige betriebliche Erträge	134.596	6,3	127.878	5,9	6.718
Summe der ordentlichen Erträge	2.122.793	100,0	2.175.620	100,0	-52.827
Personalaufwendungen	550.420	25,9	527.632	24,3	22.788
Versorgungsaufwendungen	83.605	3,9	67.090	3,1	16.515
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	684.828	32,3	640.918	29,5	43.910
Abschreibungen	168.702	7,9	171.465	7,9	-2.763
Transferaufwendungen	431.063	20,3	414.755	19,1	16.308
übrige betriebliche Aufwendungen	280.486	13,2	275.526	12,7	4.960
Summe der ordentlichen Aufwendungen	2.199.104	103,6	2.097.386	96,4	101.718
Verwaltungsergebnis	-76.311	-3,6	+78.234	3,6	-154.545
Finanzerträge	+42.545	2,0	+46.327	2,1	-3.782
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-50.278	-2,4	-51.587	-2,4	1.309
Finanzergebnis	-7.733	-0,4	-5.260	-0,2	-2.473
Ordentliches Ergebnis	-84.044	-4,0	+72.974	3,4	-157.018
Außerordentliche Erträge	+19.059	0,9	+14.760	0,7	4.299
Außerordentliche Aufwendungen	-10.167	-0,5	-12.078	-0,6	1.911
Außerordentliches Ergebnis	+8.892	0,4	+2.682	0,1	6.210
Jahresüberschuss	-75.152	-3,5	+75.656	3,5	-150.808
Anderen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis	-16.834		-19.157		
Ergebnisvortrag aus Vorjahren	204.976		133.880		
Umgliederung Fremdanteile in Gewinnvortrag	-649		0		
Entnahme/Zuführung zu den Rücklagen	-45.513		14.368		
Gesamtbilanzgewinn/-verlust	66.828		204.747		

- (TZ 136)** Die ordentlichen Erträge i. H. v. € 2.122,8 Mio. gingen im Vergleich zum Vorjahr um € 52,8 Mio. zurück. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Leistungsentgelten und Steuern bzw. steuerähnlichen Erträgen zusammen, die gemeinsam 66 % (VJ. 64 %) dieser Position ausmachen. Während erstere primär in den ausgliederten Aufgabenträgern erzielt werden, sind die Erträge aus Steuern, aber auch die Transferleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse zu großen Teilen der Kernverwaltung der LHW zuzuordnen.
- (TZ 137)** Die Leistungsentgelte sind um € 52,7 Mio. auf € 827,4 Mio. gestiegen. Dabei wiesen die Strom-, Gas- als auch Wärmeerlöse mengenbedingt eine Steigung um € 30,8 Mio. aus. Im Geschäftsfeld Immobilien erhöhten sich die Leistungsentgelte um € 10,3 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf höhere Umsatzerlöse aus Grundstücksverkäufen und Hausbewirtschaftung zurückzuführen.
- (TZ 138)** Die Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzen sich im Wesentlichen aus Zuweisungen bzw. Zuschüssen von Bund und Land zusammen und beinhalten auch die Mittel aus dem Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen). Die Zuschüsse und Zuweisungen von Bund und Land sind im Vergleich zum Vorjahr um € 25,3 Mio. gesunken. Darüber hinaus weisen die sonstigen Zuweisungen und Zuschüsse von Bund und Land eine Verringerung um € 64,3 Mio. aus, diese ist vor allem auf den Wegfall des in 2020 einmalig gezahlten Ausgleiches der Gewerbesteuerausfälle (€ 51,2 Mio.) aufgrund der Corona-Pandemie zurückzuführen.
- (TZ 139)** Die Personalaufwendungen haben sich insbesondere wegen der gestiegenen Mitarbeiterzahlen (+ 54 Mitarbeiter*innen) um € 22,8 Mio. auf € 550,4 Mio. erhöht. Die Versorgungsaufwendungen sind um € 16,5 Mio. gestiegen. Dies ist insbesondere auf die geänderten versicherungsmathematischen Annahmen (Änderungen bei Sterbetafeln, Besoldungen, Ein- und Austritten sowie Beförderungen) zurückzuführen. Im Berichtsjahr erhöhten sich die Zuführungen zu Pensionsrückstellungen um € 13,9 Mio. auf € 43,3 Mio.
- (TZ 140)** Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind um € 43,9 Mio. auf € 684,8 Mio. gestiegen. Einen wesentlichen Anteil an den Sach- und Dienstleistungen nehmen sowohl die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (RHB-Stoffe) und bezogene Waren mit € 344,6 Mio., als auch die Aufwendungen für bezogene Leistungen, Reparaturen und Instandhaltung mit € 171,0 Mio. ein. Der Anstieg der Aufwendungen für RHB-Stoffe und bezogene Waren geht im Wesentlichen mit mengen- und preisbedingt höheren Bezugsaufwendungen im Versorgungsbereich einher. Daneben erhöhten sich die Aufwendungen für bezogene Leistungen, Reparaturen und Instandhaltung.

- (TZ 141) Die Abschreibungen betragen im Berichtsjahr € 168,7 Mio. und reduzierten sich um € 2,8 Mio. Ohne Berücksichtigung des Einmaleffektes im Jahr 2020 aufgrund der Abwertung der Greensill Geldanlagen (€ 20 Mio.), weisen die Abschreibungen allerdings eine Steigerung um € 17,2 Mio. aus. Dies ist auf höhere Wertberichtigungen im Forderungsbereich (+€ 6,4 Mio.), insbesondere bei der Kernverwaltung, und höhere Abschreibungen auf das Sachanlagevermögen (+€ 11,2 Mio.) vor allem bei WJW, ELW und WVV-Konzern zurückzuführen.
- (TZ 142) Die Transferaufwendungen in Höhe von € 431,1 Mio. entfallen ausschließlich auf die Kernverwaltung der LHW. Es handelt sich hierbei um die Aufwendungen für soziale Leistungen. Größte Positionen waren die Leistungen an natürliche Personen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) mit € 237,7 Mio., nach dem SGB XII (u. a. Grundsicherung im Alter) mit € 95,8 Mio. und sonstige soziale Leistungen an natürliche Personen i. H. v. € 97,5 Mio. Den Transferaufwendungen stehen Erträge aus Transferleistungen gegenüber, die ebenfalls gestiegen sind. Sie enthalten die Erstattungen bzw. Kostenbeteiligungen von Bund und Land für Sozialausgaben.
- (TZ 143) Das Finanzergebnis beträgt - € 7,7 Mio. und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um - € 2,5 Mio. verschlechtert.
- (TZ 144) Die außerordentlichen Erträge beinhalten insbesondere Erträge aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 16,7 Mio., Erträge aus der Zuschreibung von immateriellem Vermögen und Sachanlagevermögen in Höhe von € 2,0 Mio. sowie andere periodenfremde Erträge in Höhe von € 0,4 Mio.
- (TZ 145) Die außerordentlichen Aufwendungen beinhalten insbesondere außerplanmäßige Abschreibungen auf immaterielles Vermögen und Sachanlagevermögen in Höhe von € 1,3 Mio., Verluste aus dem Abgang von Sachanlagevermögen in Höhe von € 4,2 Mio. sowie andere periodenfremde Aufwendungen in Höhe von € 3,3 Mio.
- (TZ 146) Im Übrigen verweisen wir auf die einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, die im Gesamtabschlussbericht detailliert erläutert werden.

6. Bestätigungsvermerk des unabhängigen Revisionsamtes

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

An die Landeshauptstadt Wiesbaden (LHW)

Prüfungsurteile

Wir haben den Gesamtabschluss der LHW, - bestehend aus der konsolidierten Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2021, der konsolidierten Ergebnisrechnung und konsolidierten Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geprüft. Darüber hinaus haben wir den Konsolidierungsbericht zum Gesamtabschluss der LHW für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Gesamtabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für Hessen sowie den diese ergänzenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbundes der LHW zum 31. Dezember 2021 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021 und
- vermittelt der beigefügte Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Konsolidierungsbericht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den Vorschriften der HGO und der GemHVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Analog § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichts in Anlehnung an § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Revisionsamtes für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Konsolidierungsberichtes“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind bei unserer Prüfung unabhängig in Übereinstimmung mit § 130 HGO und haben unsere sonstigen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabschluss und zum Konsolidierungsbericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Stadtverordnetenversammlung für den Gesamtabschluss und den Konsolidierungsbericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabschlusses, der den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für Hessen sowie den diese ergänzenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes der LHW vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabschlusses ist der Magistrat dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Konsolidierungsberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht, den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für Hessen sowie den diese ergänzenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Konsolidierungsberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Konsolidierungsbericht erbringen zu können.

Die Stadtverordnetenversammlung, vertreten durch den Revisionsausschuss der LHW, ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der LHW zur Aufstellung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts.

Verantwortung des Revisionsamtes für die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Konsolidierungsberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Konsolidierungsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbundes der LHW vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) für Hessen sowie den diese ergänzenden deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss und zum Konsolidierungsbericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in analoger Anwendung von § 317 HGB unter sinngemäßer Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses und Konsolidierungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

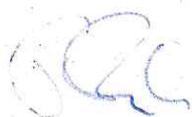
- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Konsolidierungsberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der LHW abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbundes der LHW zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind

wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss und im Konsolidierungsbericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verbund der LHW seine stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann;

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbundes der LHW vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Konsolidierungsberichts mit dem Gesamtabchluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbundes der LHW;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von dem Kämmerer dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Konsolidierungsbericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir übergeben dem Revisionsausschuss als für die Überwachung Verantwortlichen diesen Prüfbericht. Inhaltliche Fragen zu unseren Prüfungsergebnissen können von den Ausschussmitgliedern in der folgenden Sitzung an uns adressiert werden.

Wiesbaden,



Ralf Buch
Amtsleiter



Maria Martino
Abteilungsleiterin



Irina Conrad
Prüfungsleiterin

Anlagen zum Prüfungsbericht

Anlage 1: Gesamtabschlussbericht 2021 der LHW (Fassung vom 27.02.2023)